

## Gebührenverordnung der Korporation Ursern

Die Talgemeinde Ursern,  
gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 lit. f) des Grundgesetzes der Korporation Ursern  
(1000),  
beschliesst:

### **1. Abschnitt:            Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1                    Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Gebühren für:

1. Amtshandlungen innerhalb der Korporationsverwaltung (Verwaltungsgebühren)
2. die Benützung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen der Korporation Ursern (Benützungsgebühren).

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben besondere Erlasse der Korporation Ursern sowie eidgenössische oder kantonale Vorschriften.

<sup>3</sup>Besondere Dienstleistungen für Dritte, wie für Institutionen des öffentlichen Rechts, Gesellschaften des privaten Rechts oder dergleichen fallen nicht unter diese Verordnung. Sie werden gesondert und in der Regel kostendeckend in Rechnung gestellt.

#### **Artikel 2                    Gebührenpflicht**

<sup>1</sup>Amtshandlungen der Behörden und Amtsstellen sind gebührenpflichtig, sofern die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen oder gemessen am Verwaltungsaufwand nicht angebracht ist. Das gleiche gilt für die Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen der Korporation Ursern.

<sup>2</sup>Erfolgt eine Amtshandlung überwiegend im öffentlichen Interesse, kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

<sup>3</sup>Ausfertigungen, die von Amtes wegen einer Behörde oder einer Amtsstelle zuzustellen sind, sind gebührenfrei.

<sup>4</sup>Behörden und Amtsstellen werden in der Regel keine Verwaltungsgebühren auferlegt, sofern sie Gegenrecht halten.



<sup>2</sup>Sind für eine Amtshandlung mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie solidarisch, sofern keine andere Regelung besteht.

## **Artikel 9                      Rechtsmittel**

<sup>1</sup>Die erstinstanzlichen Gebührenverfügungen des Engern Rates bzw. Talrates sind mit Einsprachen an diesen anfechtbar.

<sup>2</sup>Gebührenverfügungen untergeordneter Amtsstellen können mit Verwaltungsbeschwerde beim Engern Rat angefochten werden.

<sup>3</sup>Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Verordnung vom 23.3.1994 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)<sup>1)</sup>.

## **Artikel 10                      Fälligkeit**

Die Gebühr wird fällig, sobald die Verfügung rechtskräftig ist.

## **Artikel 11                      Rechnungsstellung**

Die Gebühren und Barauslagen werden in der Regel mit dem Sachentscheid verfügt.

## **2. Abschnitt                      Gebühren**

### **Artikel 12                      Vorbehalt besonderer Regelungen**

Die Gebührenansätze dieses Abschnitts gelten, sofern und soweit keine anderen besonderen Regelungen bestehen.

### **Artikel 13                      Verwaltungsgebühren**

<sup>1</sup>Für Verfügungen, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und andere Amtshandlungen werden Gebühren nach folgenden Ansätzen erhoben:

- |                                |                            |
|--------------------------------|----------------------------|
| 1. vom Talrat                  | Fr. 20.-- bis Fr. 2'000.-- |
| 2. vom Engern Rat              | Fr. 10.-- bis Fr. 1'000.-- |
| 3. von den übrigen Amtsstellen | Fr. 5.-- bis Fr. 500.--    |

<sup>3</sup>Für besonders geringfügige Leistungen können die Mindestgebühren nach Absatz 1 unterschritten werden.

<sup>4</sup>Die Schreibgebühren sind mit den Verwaltungsgebühren abgegolten.

<sup>1)</sup>RB 2.2345

## **Artikel 14                      Benützungsgebühren**

### a) Konzessionsgebühren

<sup>1</sup>Konzessionsgebühren werden, je nach dem Umfang des eingeräumten Sondernutzungsrechts, von Fall zu Fall von der zuständigen Instanz oder Amtsstelle festgelegt. Sie können als einmalige oder als jährlich wiederkehrende Abgaben verfügt werden.

<sup>2</sup>Das gleiche gilt für den Verwaltungsaufwand, den das Konzessionsgesuch verursacht.

### b) weitere Benützungsgebühren

Als weitere Benützungsgebühren werden erhoben:

1. für dauernde oder vorübergehende Einräumung dinglicher oder obligatorischer Rechte an Korporationseigentum mindestens Fr. 50.--
2. für weitere Zugeständnisse der Korporation Ursern, auf die kein Rechtsanspruch besteht mindestens Fr. 50.--

## **Artikel 15                      Indexklausel**

<sup>1</sup>Die vorstehenden Gebühren beruhen auf dem Stand von 100.8 Punkten des schweizerischen Landesindexes für Konsumentenpreise vom 1.1.1995 (Basis Mai 1993 = 100.0 Punkte).

<sup>2</sup>Verändert sich dieser Index um mehr als 20 Punkte, so können vom Talrat alle Gebühren entsprechend angepasst werden.

## **3. Abschnitt:                      Schlussbestimmungen**

### **Artikel 16                      Inkrafttreten**

Die vorstehende Verordnung, beschlossen an der Talgemeinde vom 21. Mai 1995, tritt sofort in Kraft.

Der Talamann:      Christen Hans

Der Talschreiber:      Russi Alfred